

Veränderungen bis zum Erlass des Amtsrechts von 1668

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **54 (1987)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Kapitel

Veränderungen bis zum Erlass des Amtsrechts von 1668

Bedeutsam für die Rechtsfortbildung in der Herrschaft Grüningen wurde das in den Offnungen nicht erwähnte, seit dem 16. Jahrhundert deutlich fassbare "Gericht der Zwölf zu Grüningen", das später "Herrschaftsgericht" genannt wurde. Es entwickelte sich zu einem über den Hofgerichten stehenden Gericht und löste diese schliesslich ab. Nicht ohne grossen Widerstand der Hofleute von Dürnten nahm es für sich die Kompetenz in Anspruch, Streitigkeiten über letztwillige Verfügungen allein zu beurteilen. Das Aufkommen des neuen Gerichtes hatte auch eine neue Hierarchie unter den Beamten der Herrschaft zur Folge. Schliesslich starben die Hofgerichte wegen Mangels an Geschäften ab, wovon ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Herrschaftsuntervogt und dem Vogt von Mönchaldorf Aufschluss gibt.

Gegen Urteile der zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichte konnte nicht appelliert werden. Diese Gerichte entschieden letztinstanzlich und sogar das Recht des Landvogts, ein Urteil an den Zürcher Rat zu ziehen, wurde eingeschränkt. Der Landvogt und auch das Herrschaftsgericht holten sich allerdings in wichtigen Rechtsfragen wiederholt in Zürich Rat. Noch häufiger wandten sich aber Herrschaftsleute direkt an die Obrigkeit in Zürich, was das umgangene Herrschaftsgericht wiederholt als Eingriff in seine besonderen Freiheiten rügte. Diese "Freiheiten" veranlassten einen Landrichter sogar zu behaupten, das Herrschaftsgericht regiere das Land und ein Landvogt habe lediglich die Gefälle einzuziehen.

Weil die Quellenlage wegen Fehlens von Appellations- und Weisungsbriefen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ausgesprochen schlecht ist, lässt sich die in anderen Gegenden der Zürcher Landschaft seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellbare Veränderung des Erbrechts nur bruchstückweise verfolgen. Davon angenommen ist lediglich das Erbrecht der Herrschaft, das aus der im Amt Grüningen nicht aufgehobenen Leibeigenschaft herrührt. Unter Verdrängung fremder Leibeherren, hauptsächlich von Klöstern, dehnte die Stadt Zürich dieses Recht auf sämtliche Herrschaftsleute aus. Gleichzeitig entwickelten sich die Todfallabgaben zu einer Erbschaftssteuer.

I. Ausbildung des Herrschaftsgerichtes

Hauptsächlich im Zusammenhang mit Strafsachen wird zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein "gricht der zwölf zu Grüningen" erwähnt,¹ von dem in keiner Öffnung die Rede ist. Weil es zwei Wiedertäufer nicht zum Tode durch Ertränken verurteilt hatte, wurden dessen Richter seit dem Jahre 1528 durch den Zürcher Rat, im 17. Jahrhundert durch den Landvogt ernannt.² Zusammen mit anderen "Amtslüten" bildete das Gericht der Zwölf den Landtag, der für die Beurteilung schwerer Delikte zuständig war.³ Gesamthaft oder in einer Abordnung wirkte es zusammen mit dem Landvogt bei der peinlichen Befragung von Gefangenen mit.⁴ Es beurteilte aber auch Zivilstreitigkeiten.⁵

Schon im 17. Jahrhundert tagte das Herrschaftsgericht in grosser und in kleiner Besetzung. Das ganze Gericht, das sich aus dem Landvogt, dem Herrschaftsuntervogt und zwölf Herrschaftsrichtern (auch Landrichter genannt) zusammensetzte, beurteilte kleinere Schulsachen wie Lohnforderungen, Kuhhändler etc. und wurde "ordinari Gricht" genannt. Es tagte jährlich sechs- bis achtmal und an einem Sitzungstage wurden zuweilen bis dreissig Fälle behandelt.⁶ Wichtigere Zivilstreitigkeiten, wozu regelmässig auch Erbschaftsprozesse gehörten, sowie Strafsachen, die mit Bussen geahndet wurden, kamen vor das "Landvogtei-Amt".⁷ Es handelte sich hierbei um einen Ausschuss des Herrschaftsgerichtes, zu welchem regelmässig der Landvogt, der Herrschaftsuntervogt und zwei bis vier Landrichter gehörten. Häufig wurde noch der Vogt oder Weibel vom Wohnort der Parteien oder des Delinquenten beigezogen. Dieses Gericht tagte häufig zwei- bis dreimal in der Woche.⁸ Entsprechend dem grösseren Umfang der Prozesse wurden an einem Sitzungstage bedeutend weniger Fälle behandelt als an den "ordinari Grichten".⁹

II. Ausschliessliche Zuständigkeit des Herrschaftsgerichtes

Im 17. Jahrhundert beanspruchte das Herrschaftsgericht die ausschliessliche Zuständigkeit, Streitigkeiten über letztwillige Verfügungen zu beurteilen. Das Hofgericht Dürnten war damit nicht einverstanden und trug vor dem Zürcher Rat einen Kompetenzstreit aus. Dieser zeigt, dass die Hofgerichte zu Beginn des 17. Jahrhunderts bei den Gerichtsgenossen noch einen Rückhalt hatten, andererseits auch, dass das Herrschaftsgericht sich als übergeordnetes Gericht verstand.

Anlass dazu war ein 1629 vor dem Hofgericht Dürnten in Anwesenheit des Landvogts verhandelter Streit um ein Testament, mit welchem Fahrhabe vermacht worden war. Wohl unter dem Einfluss des Landvogts erkannten "die Hoflüth" vorerst mit Stimmenmehrheit die Einrede einer Partei als begründet, das "Gericht zu Grüningen" und nicht ihr Hofgericht sei dafür zuständig. In der Folge liessen die Hof-

leute den Landvogt aber wissen, sie hätten erneut Rat gehalten. Weil sie der Auffassung seien, ihr Hofgericht sei zuständig, hätten sie sich entschlossen, einige von ihnen nach Zürich abzuordnen, um bei den gnädigen Herren Rat zu holen. Dazu bemerkte der Landvogt, das Gericht zu Grüningen habe seit jeher solche Streitigkeiten beurteilt. Wenn die Hofgerichte dafür zuständig wären, würde dem Gericht zu Grüningen "nit mehr vil übrig blyben, sonder dasselbig syn Ansehen verlieren".¹⁰ In Zürich wurde darauf entschieden, es solle bei den bisherigen Zuständigkeiten der beiden Gerichte sein Verbleiben haben.¹¹ Damit scheinen die Hofleute nicht zufrieden gewesen zu sein, denn zwei Monate später liess der Landvogt Bürgermeister und Rat wissen, er habe mit Bedauern vernehmen müssen, Abgeordnete der Hofleute von Dürnten hätten vorgetragen, das Gericht zu Grüningen wolle sie an ihren "Freyheiten, alten Bruch und Rechtsaminen zeschwechen, sy darvon zetryben und Sachen für sich zezüchen, so nit dem Gricht Grüningen, sonder dem Hofgricht Türnten zu erörtern gebürind".¹²

In Zürich wurde dem "Judicatur Span" und dem Testamentsstreit derart grosse Bedeutung beigemessen, dass zu einer bereits eingesetzten Ratskommission noch Bürgermeister Bräm beigeordnet wurde. Zur Aussprache über den Kompetenzkonflikt hatte auch der Landvogt in Zürich zu erscheinen.¹³ Dort machten die Abgeordneten des Herrschaftsgerichtes zusätzlich geltend, den rechtssuchenden Leuten erwüchsen bei den Hofgerichten grössere Kosten als vor ihrem Gericht. Die Hofgerichte bezeichneten sie ausdrücklich als "nidere Gerichte". Die Verordneten der Hofleute stellten sich auf den Standpunkt, weil sie schon zuständig seien, unter ihrem Stab "Vermächtnussen" (Testamente) aufzurichten, so hätten sie "ob Gott will" auch Gewalt, die daraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. Der mit "vollkommner Gewalt" ausgestattete Ratsausschuss entschied den Kompetenzstreit zugunsten des Herrschaftsgerichtes in dem Sinne, dass sich der Ausdruck "Erb und Eigen" im Hofrodel von Dürnten allein auf liegendes und nicht fahrendes Gut bezieht und "benamtlich auch kein spänig Testament und Vermächtnus". Den Entscheid vom 5. Februar 1630 trug der Stadtschreiber in das Berger-Buch ein, das der Landvogt offenbar nach Zürich mitgenommen hatte.¹⁴

III. Absterben der Hofgerichte

Die Entwicklung des Herrschaftsgerichtes zu einem über den Hofgerichten stehenden Gericht hatte notwendigerweise Auswirkungen auf die Stellung der Weibel bzw. der Vögte, die den Hofgerichten vorsassen. Mit einer Zurücksetzung gegenüber dem Herrschaftsuntervogt, der als Stellvertreter des Landvogts dem Gericht zu Grüningen vorsass, und gegenüber den Herrschafts- bzw. Landrichtern, den Urteil-

Sprechern dieses Gerichts, wollte sich Vogt Brunner von Mönchaltdorf nicht abfinden. Die deswegen vor dem Zürcher Rat ausgetragene Auseinandersetzung zeigt auf anschauliche Weise die damals im Gang befindliche Veränderung der Gerichtsorganisation, zugleich auch das vorsichtige Vorgehen der Zürcher Obrigkeit, die zuerst die "alte Ordnung" unterstützte und erst nach einigem Zögern dem Herrschaftsuntervogt und den Landrichtern den Rücken stärkte. Die Initiative zur Veränderung der Gerichtsverhältnisse ging nämlich nicht von Zürich aus: Die Hofgerichte kamen deswegen in Abgang, weil die Hofleute der minderen Kosten wegen ihre Streitigkeiten in Grüningen anhängig machten. Es waren auch die Mitglieder des Herrschaftsgerichtes, die in Zürich um die Bestätigung ihrer Vorrangstellung nachsuchten.

Anlass zu dieser Auseinandersetzung bildet eine auf Pergament geschriebene Ratsurkunde, die der "Untervogt zu Mönchaltdorf", Hans Heinrich Brunner, im Jahre 1664 in Zürich hatte erwirken können. In dieser wurde ihm u.a. bestätigt, der Landvogt müsse ihn beiziehen, wenn ein Rechtshandel, bei welchem Leute aus Mönchaltdorf beteiligt seien, in Grüningen verhandelt werde, ebenfalls wenn der Landvogt in Mönchaltdorf einen Augenschein vornehme. Wenn hernach ein Urteil gefällt werde, müsse der Untervogt von Mönchaltdorf den Stab führen. Als Begründung wurde angeführt, bei den fraglichen Rechtshandlungen könne niemand besser Bescheid geben als der örtliche Untervogt.¹⁵

Gegen diese "sonderbare Befreyung" des Untervogts im Hof Mönchaltdorf beschwerten sich in Zürich der Herrschaftsuntervogt und das Herrschaftsgericht.¹⁶ Der erstere, der sich in den Eingaben als "Untervogt der Herrschaft Grüningen" bzw. als "Untervogt von Grüningen" bezeichnete, erstellte zusätzlich einen mehrseitigen "gründtlichen Bericht, was es von altem haro mit der Untervogtey Verwaltung zu Grüningen für eine eigentliche Beschaffenheit" gehabt.¹⁷ Darin führte er aus, es widerspreche jeder Gewohnheit, wenn sich der Untervogt von Mönchaltdorf unterfangen wolle, dem Herrschaftsgericht vorzusitzen. Das lasse sich nicht mit seinen besonderen Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, denn gemäss dem "neuen Rechten", d.h. dem damals im Entwurfe vorliegenden neuen Amtsrecht von 1668, würden von den Höfen Dürnten, Wald und Fischenthal, in denen ebenfalls Jahrgerichte abgehalten würden, je zwei Richter an das Gericht zu Grüningen abgeordnet. Diese und nicht der örtliche Untervogt seien beizuziehen. Im übrigen bestehe ein grosser Unterschied zwischen einem "Untervogt zu Grüningen" und einem solchen von Mönchaltdorf.¹⁸ Zürich bestätigte aber am 25. Juli 1666 noch einmal den zwei Jahre vorher ergangenen Entscheid.¹⁹

Schon acht Jahre später beklagte sich der Landvogt im Namen und auf Begehren des Herrschaftsuntervogtes und des Gerichtes zu Grüningen in Zürich über die "aner-

bohrne Ehrsucht und Reputation" von Vogt Brunner, der sich unterstehe, sich über den "Untervogt- und Herrschaft Richters Standt" zu erheben und bei gewissen Herren (in Zürich) "trutzet und pochet", von denen er in seinem Vorhaben unterstützt werde. Das Gericht wünsche aber, bei seinen bereits seit 222 Jahren bestehenden Gewohnheiten geschützt zu werden.²⁰ Es treffe nicht zu, dass die alten zwei Jahrgerichte (zu Mönchaltdorf) aufgehoben seien, weil alle Fälle vor dem Herrschaftsgericht verhandelt würden, wie Brunner behauptete. Im neuen Amtsrecht seien die Jahrgerichte vielmehr bestätigt worden. An ihrem Abgang seien der Vogt und seine Hofleute selber schuld, weil sie für deren Kosten – im Gegensatz zu den Höfen Wald und Fischenthal – selber aufkommen müssten.²¹ In einer weiteren Stellungnahme führte der Landvogt zusammenfassend aus, gleich wie andere Höfe habe Mönchaltdorf noch immer sein eigenes Hofgericht. Dieses gehe das Herrschaftsgericht aber nichts an. Wenn jedoch ein "Handel von (Mönch)Altdorf dem Herren und Herrschaft Gricht zuo Grüningen anhängig gemachet worden", so habe ein Vogt und sein Hofgericht damit nichts mehr zu tun, weil die Sache "von ihrem Stab zuo einem höherem gewachsen". Es sei auch zu vermeiden, dass das Exempel von Brunner bei den anderen Hofgerichten Schule mache.²²

Der Zürcher Rat scheint noch immer geneigt gewesen zu sein, dem Untervogt von Mönchaltdorf Recht zu geben, denn er beauftragte eine Kommission, die Parteien anzuhören, ihre Schriften durchzusehen und dem Herrschaftsuntervogt und den Richtern zu Grüningen zu verstehen zu geben, dass der "Untervogt zu Altdorf" mehr Rechte habe als andere Untervögte und Weibel.²³

Die Kommission vollzog nun eine Kehrtwendung, die deutlich das Bestreben erkennen lässt, eine hierarchische Beamtenorganisation aufzubauen: Die Hof- und Jahrgerichte seien dem dortigen Untervogt nie "disputierlich gemacht" worden. Es lägen aber keine Präjudizien vor darüber, wer den Stab führen solle, wenn der Landvogt und Landrichter (d.h. Herrschaftsrichter) beim Jahrgericht anwesend seien.²⁴ Der Untervogt zu Mönchaltdorf habe zudem "keine Richter, ein Gricht zu besetzen, auch keinen Eydt zum Gericht und seye auch minder als ein Herrschaft-Richter".²⁵ Wenn diese Umstände den gnädigen Herren bereits in den Jahren 1664 und 1666 zur Kenntnis gebracht worden wären, wären die erwähnten Ratsurteile nicht ergangen, "sonderlich weil zu gleich demonstrieret worden, dass us einer so nöüwerlichen Rechtsame der Hochheit nit geringe Inconvenientien ufwachsen würden".²⁶ Der Rat schloss sich dem Antrag der Kommission an. Der "Weibel zu Mönchaltdorf" – Untervogt wird er nicht mehr genannt – soll keine weiteren Rechte haben als die anderen Weibel in der Herrschaft, ausgenommen, dass er das Malefizgericht zu Grüningen verbannen darf.²⁷

IV. Einführung der Appellation von den gerichtsherrlichen Gerichten an den Rat der Stadt Zürich

Ende des 15. Jahrhunderts wurde von den Gerichten der Zürcher Landschaft die Appellation an den Kleinen Rat eingeführt. Eine erste Appellationsordnung wurde 1487 erlassen, eine zweite 1507.²⁸

In der Gerichtsherrschaft Greifenberg wurde die Appellation im Jahre 1511 auf Begehren der Hofleute eingeführt, die deswegen in Zürich gegen ihren Gerichtsherrn prozessieren mussten. Dieser verwies auf Art. 31 des Hofrodels, wonach die Hofleute nur das Recht haben, ein minderes Urteil, das drei Hände auf sich vereinigt, an ihn als Oberhand zu ziehen, damit er das mehrere oder das mindere Urteil als das bessere bestätige. Damit solle es sein Verbleiben haben und ein Weiterzug an den Zürcher Rat ausgeschlossen sein. Dieser gab aber – entgegen dem Wortlaut der Öffnung – den Hofleuten recht. Auch wenn der Gerichtsherr entschieden habe, soll eine Partei, die glaube, beschwert zu sein, an den Rat der Stadt Zürich als die "rechten oberkeit" appellieren können "nach gepür der rechten".²⁹

Von den zum Ritterhaus Bubikon gehörenden Gerichten datiert die erste Appellation aus dem Jahre 1523. Auch die Statthalter des Hauses Bubikon waren aber der Auffassung, die Appellation an den Zürcher Rat verstosse gegen altes Recht, insbesondere gegen Art. 25 des Hausbriefes, wonach der Statthalter endgültig entscheidet.³⁰

V. Keine Appellation von den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten

Bei den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten³¹ verblieb es bei Art. 25 des Berner Spruches, wonach nur ein Landvogt berechtigt ist, ein Urteil, das er als unbillig erachtet, nach Zürich zu ziehen. Für die Einführung der Appellation, die es auch den Parteien gestattet hätte, Urteile durch den Kleinen Rat in Zürich überprüfen zu lassen, blieb somit kein Raum.³² Noch im Jahre 1622 bestätigte der Zürcher Rat dem Herrschaftsgericht dessen besondere Rechtsstellung: In Zürich seien sie noch niemals gesinnt gewesen, dem Gericht zu Grüningen "sonder erhebliche Ursachen wegen der Appellationen in gerichtlichen Sachen einigen Yngriff" zu tun.³³

Auch gegen Urteile des Landtages, der über das Blut richtete, war keine Appellation gegeben.³⁴ Die Landvögte beharrten nicht einmal mehr auf ihrem Recht,³⁵ ein Urteil des Landtages nach Zürich zu ziehen.³⁶

Das Recht des Landvogts, ein seiner Auffassung nach unbilliges Urteil in einer Zivilsache nach Zürich zu ziehen, bekam schliesslich eine andere Bedeutung, indem

wegen Fehlens der Appellation den Herrschaftsleuten mittels des Zugrechtes des Landvogts ermöglicht wurde, Urteile des Herrschaftsgerichtes oder eines Hofgerichtes in Zürich überprüfen zu lassen.³⁷ Bei den gnädigen Herren war aber verpönt, wenn ein Landvogt aus blosser Rechthaberei ein Urteil weiterzog.³⁸ Angesichts der Vielzahl von Appellationen und Weisungen, die im 16. Jahrhundert von anderen Gerichten der Zürcher Landschaft an den Rat gingen, kam es äusserst selten vor, dass ein Urteil des Grüninger Herrschaftsgerichtes oder eines Hofgerichtes weitergezogen wurde. Das Herrschaftsgericht wollte das auch nicht leichthin zulassen und erachtete es als Eingriff in seine Freiheiten.

VI. Anderweitige Einflussmöglichkeiten des Zürcher Rates auf die Rechtsfortbildung

1. Landvogt und Herrschaftsgericht holen in Zürich Rat

Eher selten kam vor, dass sich das Herrschaftsgericht beim Zürcher Rat eine Rechtsbelehrung holte. Im Jahre 1561 überwies es einen Prozess nach Zürich und ersuchte um Rat, wie Art. 37 des Dingstattrodel (Verpflichtung der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes) auszulegen sei, damit sie wüssten, wie sie sich in Zukunft in solchen Fällen, deren sich viele zutrügen, zu verhalten hätten.³⁹ Der Rat fällte in dem ihm überwiesenen Prozess ein Urteil und beauftragte die Rechenherren,⁴⁰ die einschlägigen "ordnungen allhie" und "deren von Grüningen" durchzusehen und darüber einen "Ratschlag" (Gutachten) zu erstellen.⁴¹ Die Rechenherren kamen zum Schluss, der fragliche Artikel im Dingstattrodel stimme mit dem Stadtrecht überein und beantragten, es sei dem Gericht zu Grüningen dieser Artikel aus dem Gerichtsbuch mitzuteilen, "dass sy fürohin nach demselben, so es inen gefellig, richten oder sunst wie bishar handeln mögind, yederzyt nach irem guotbedungken".⁴² Es handelte sich also tatsächlich nur um einen Rat.

Bei bedeutsamen Rechtsfragen kam auch vor, dass das Gericht zu Grüningen einen Prozess sistierte und vor der Ausfällung eines Urteils in Zürich Rat holte, insbesondere wenn die streitige Rechtsfrage dort schon einmal entschieden worden war.⁴³

Der Landvogt fragte in Zürich häufig um Rat, vor allem in Straf- und Verwaltungssachen, aber auch in Fragen des Erbrechts der Herrschaft.⁴⁴

2. Herrschaftsleute gehen direkt nach Zürich

Unter Umgehung des Landvogts und des Herrschaftsgerichtes wandten sich im 17. Jahrhundert viele Herrschaftsleute direkt nach Zürich, um dort vor dem Rat einen Prozess anhängig zu machen oder in rechtlichen Fragen sonstwie Hilfe zu holen,

z.B. wegen einer angeblich ungerechten Ausrichtung durch den Vater und die Geschwister⁴⁵ oder wegen des Testamentes einer Schwester, in welchem diese ihren gesamten Nachlass ihrem Ehemann vermacht hatte.⁴⁶ Ausnahmsweise, wenn der Rat sonst mit wichtigen Geschäften beladen war, wurden Landleute an das Gericht zu Grüningen verwiesen, wo der Prozess ohnehin zuerst hätte anhängig gemacht werden müssen.⁴⁷

Das Herrschaftsgericht beschwerte sich in Zürich wiederholt, Leuten aus dem Amte Grüningen werde in Zürich Gehör gegeben: Zusätzlich zu einer Bittschrift ersuchten im Jahre 1647 der Landvogt, der Herrschaftsuntervogt und zwei Landrichter in Zürich noch persönlich darauf hinzuwirken, dass in Zukunft "unruewigen Köpf", die nach Ausfällung eines Urteils zu Grüningen ihre Sachen in Zürich "beschöningen" und gegen das Gericht Klagen vorbrächten, kein Gehör mehr gegeben werde.⁴⁸ 1664 beschwerten sich die Richter des Gerichtes zu Grüningen erneut, die gnädigen Herren würden von unruhigen Leuten aus der Herrschaft unnötigerweise und zweifellos auch ohne vorherige Weisung von Seiten des Herrschaftsgerichtes "überloffen und beunruewiget". Durch die Anhörung dieser Leute erwüchsen den Parteien grosse Kosten und es werde dem alten Herkommen der Herrschaft Abbruch getan. Die Richter hätten zum geschilderten Verhalten dieser Leute keinen Anlass gegeben. Sie seien vielmehr jederzeit gesinnt gewesen, jeder Partei "mit höchster Begierlichkeit" Recht zu sprechen.⁴⁹

Dass sich so viele Personen nach Zürich wandten, beweist, dass auch in der Herrschaft Grüningen das Bedürfnis bestand, die Urteile des örtlichen Gerichtes von einer ortsfremden Instanz überprüfen lassen zu können. Hinzu kommt, dass es um das Gericht zu Grüningen, das sich aus den einflussreichen Leuten in der Herrschaft zusammensetzte, nicht immer zum besten bestellt war: Nachdem in Zürich Klagen eingegangen waren, beauftragte der Rat im Jahre 1661 Seckelmeister Haab, in Grüningen zum Rechten zu sehen. In seinem "Reis-Büchlein"⁵⁰ machte er auch über diese Mission im Dienste der Stadt Zürich private Aufzeichnungen, die wesentlich konkreter sind als die "Relation", die er vor dem Rate ablegte und die zu den Akten genommen wurde.⁵¹ So mussten gemäss den privaten Aufzeichnungen die gnädigen Herren "bedurlich" vernehmen, dass zu Grüningen "überschwängliche Umbkosten" gemacht und hohe Sitz- und Zehrungsgelder gefordert werden. Letztere reichten aus, dass die Richter nach den "ordinari Grichten" oft "eine gantze Nacht durch bis an den Morgen by einanderen sitzind und trinckind". Anstoss erregte auch, dass die Richter zuweilen "ihr Morgenessen so lang machind, dass einer etwan beruscht zu Gricht sitze".⁵² Seckelmeister Haab beschied in Grüningen das ganze Gericht vor sich. Dabei stellten die Richter nicht in Abrede, dass solche Missbräuche vor einiger Zeit vorgekommen waren. Den Richtern wurde untersagt, Urteile auszufällen, nachdem sie hintereinander die Parteien verschiedener Prozesse angehört

hatten. Damit sie die Parteivorbringen noch im Gedächtnis hätten, müssten sie die Urteile einzeln ausfällen. Der Landvogt wurde schliesslich aufgefordert, zwecks Einsparung von Kosten geringfügige Streitsachen als Einzelrichter ("für sich selbst und allein") zu beurteilen.⁵³

Die Anhörung der Herrschaftsleute in Zürich gestattete dem Rat, trotz der fehlenden Appellationsmöglichkeit über die Verhältnisse in Grüningen Informationen zu erhalten. Als etwa im Jahre 1664 in einem direkt in Zürich anhängig gemachten Prozess eine Partei über den Landvogt "nachdenkliche Reden" geführt hatte, wurde sie auf dem Rathaus zurück behalten und durch zwei "Nachgänger" (Untersuchungsrichter) befragt. Es stellte sich heraus, dass der Landvogt und dessen Frau bei der Vornahme von Amtsgeschäften "Verehrungen" entgegen genommen hatten. Dem Landvogt wurde auch vorgeworfen, ausgefallte Urteile später abgeändert zu haben. Weil er sich "im ein und anderen mit wenig übersähen und verfehlt", wurde er mit 100 Mark Silber gebüsst. Auch die Landrichter wurden aufgefordert, die ihnen gemachten Verehrungen zurückzugeben.⁵⁴

VII. Streitgespräch zwischen Landvogt Bräm und Landrichter Zangger

Die Herrschaftsrichter waren sich der besonderen Rechtsstellung der Herrschaft Grüningen und ihres Gerichtes bewusst und kannten sich auch in den historischen Rechtstiteln aus. Das belegt auf eindruckliche Weise ein Streitgespräch, das Landvogt Bräm mit Landrichter Zangger von der Kindenmanns-Mühle im Jahre 1626 im Restaurant "Hirschen" in Grüningen führte, und das ich deshalb als Abrundung zu dem vorher Dargelegten stark verkürzt wiedergeben möchte: Als der Landvogt Landrichter Zangger, der damals wegen einer Mühle prozessierte, aufforderte, zur Einsparung von Kosten und damit der Streit nicht noch in Zürich entschieden werden müsse, zu einem Vergleich Hand zu bieten, entgegnete dieser, er könne mit Brief und Siegel nachweisen, dass dieser Prozess vor das Gericht zu Grüningen und nicht vor den Rat der Stadt Zürich gehöre. Sie seien nicht bereit, sich von ihren Freiheiten treiben zu lassen und würden eher Leib und Leben daran setzen. In der Chronik von Stumpf habe er gelesen, dass man ihnen ihre Freiheiten nicht nehmen könne, weil Gessler sie den Zürchern nicht habe verkaufen können. Sie regierten durch das Gericht das Land, während die Stadt Zürich nur ein Recht auf die Gefälle habe. Im übrigen hätten sie noch immer das Recht, sich gegen Erstattung von 8'000 Gulden⁵⁵ loszukaufen. Der Landvogt stellte ein solches Recht in Abrede und verwies statt dessen auf den Berner Spruch, der von den Grüningern nicht eingehalten werde. So sei die Stadt Zürich bei der berechtigten Erhebung von Steuern "zu Reversen" gezwungen worden. Es treffe auch nicht zu, dass man ihnen ihre Freiheiten genommen habe; im Gegenteil, sie hätten heute mehr Freiheiten als zur Zeit von

Gessler.⁵⁶ Ihr Gericht sei zuständig, über Erb und Eigen, Schulden und Widerschulden zu richten, ausgenommen das Malefiz, worüber das ganze Land richte. Dabei wolle sie die Stadt Zürich, welche die Gefälle beziehe, verbleiben lassen. Nachdem Zangger, um den Landvogt zornig zu machen, ein Spottlied zu singen anfang, verliess dieser das Lokal.⁵⁷ Gegenüber Landrichter Schmid, der später Herrschaftsuntervogt wurde, soll Zangger geäussert haben, sie hätten eine grosse Freiheit, dass man von ihrem Gericht nicht appellieren könne "und inen niemand inzereden". Schmid übergab ihm darauf einen Auszug aus dem Berner Spruch hinsichtlich des Rechtes des Landvogts, ein Urteil nach Zürich zu ziehen. Wegen seiner "ungebührlichen Reden" wurde Zangger nach Zürich zitiert. Die Reden wurden ihm verziehen, er musste allerdings eine – nicht sehr hohe – Busse bezahlen.⁵⁸

VIII. Veränderungen im Erbrecht

1. Schlechte Quellenlage

Vom Herrschaftsgericht sind erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts Protokolle erhalten geblieben.⁵⁹ Die Grundprotokolle, die auch Testamente, Erbteilungen und Ausrichtungen enthalten, setzen ebenfalls erst in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts ein. Im Gegensatz zu anderen Gebieten der Stadt Zürich sind vom Herrschaftsgericht und den zum Schloss Grüningen gehörenden Hofgerichten aus den erwähnten Gründen keine Appellations- und nur sehr wenige Weisungsbriefe vorhanden. Lediglich mit Bezug auf das Erbrecht der Herrschaft geben die seit 1532 erhaltenen Landvogteirechnungen⁶⁰ und die vom Landvogt mit dem Bürgermeister und dem Rat geführte Korrespondenz hinreichend Aufschluss.

2. Kritik der Landvögte an einzelnen Bestimmungen der Offnungen

Im Zusammenhang mit der 1553 erfolgten Aufhebung des oben (Anm. 37) erwähnten Urteils des Hofgerichtes Dürnten informierte der Landvogt den Zürcher Rat, vor welchem der Prozess weitergeführt wurde, der Vater habe vor einigen Jahren die Töchter um je 25 Gulden ausgerichtet. Nach dessen Tode habe sich ergeben, dass ein jeder der drei Söhne Güter im Werte von beinahe 1'000 Gulden erbe. Das Hofgericht von Dürnten habe die Klage der Tochtermänner, denen in Zürich das Recht wieder geöffnet worden sei, aber trotzdem abgewiesen. Dadurch sei der Artikel in ihrem Hofrodel, wonach ein Vater das Recht habe, einem Kind mehr zu geben als dem andern "schier ze fast missbrucht" worden. Auch damit er wisse, wie er sich in Zukunft zu verhalten habe, "wo man die töchteren rinklich (mit wenig) understünd uszerichten", habe er zugunsten der Kläger den Zug an die gnädigen Herren getan.⁶¹

Im Jahre 1629 erkundigte sich der Landvogt in Zürich, ob ein Testament gültig sei, wenn der Testator nicht, wie es der Hofrodel von Dürnten vorschreibe, ohne fremder Leute Hilfe sieben Schuhe weit vor das Haus gehe. Letzteres werde nämlich zuweilen unterlassen. Gleichzeitig bemerkte er, ein Mensch könne plötzlich von einer Krankheit befallen werden, so dass er, obwohl noch bei guter Vernunft, das Haus nicht mehr verlassen könne. Ein Testament sollte deshalb schon dann gültig sein, wenn ein Testator seinen letzten Willen bei "Verstand und guoter Vernunft" eröffne.⁶²

3. Entwicklung des Erbrechts der Herrschaft

a) Fall

In den Landvogteirechnungen ist die Höhe einer jeden Abgabe für den Todfall vermerkt, ebenfalls wer sie bezahlt hat und für wen.⁶³ Daraus ergibt sich, dass der Fall schon im 16. Jahrhundert ausnahmslos in Geld geleistet wurde. Bemessungsgrundlage war aber nicht der Wert des besten Stückes Vieh, sondern die Höhe des Nachlasses und die Anzahl zurückgelassener Kinder.⁶⁴ Die Todfallabgabe hatte sich also schon früh zu einer Erbschaftssteuer entwickelt, die auch für Leute bezahlt werden musste, die kein Vieh hinterlassen hatten, ja sogar für solche, die armengenössig gewesen waren. Demgegenüber musste die Todfallabgabe in den Gebieten der Fürstabtei St. Gallen nur beim Vorhandensein von lebendem Vieh geleistet werden.⁶⁵ Die Zürcher Herrschaft forderte andererseits nur in Ausnahmefällen den Wert eines Hauptviehs.

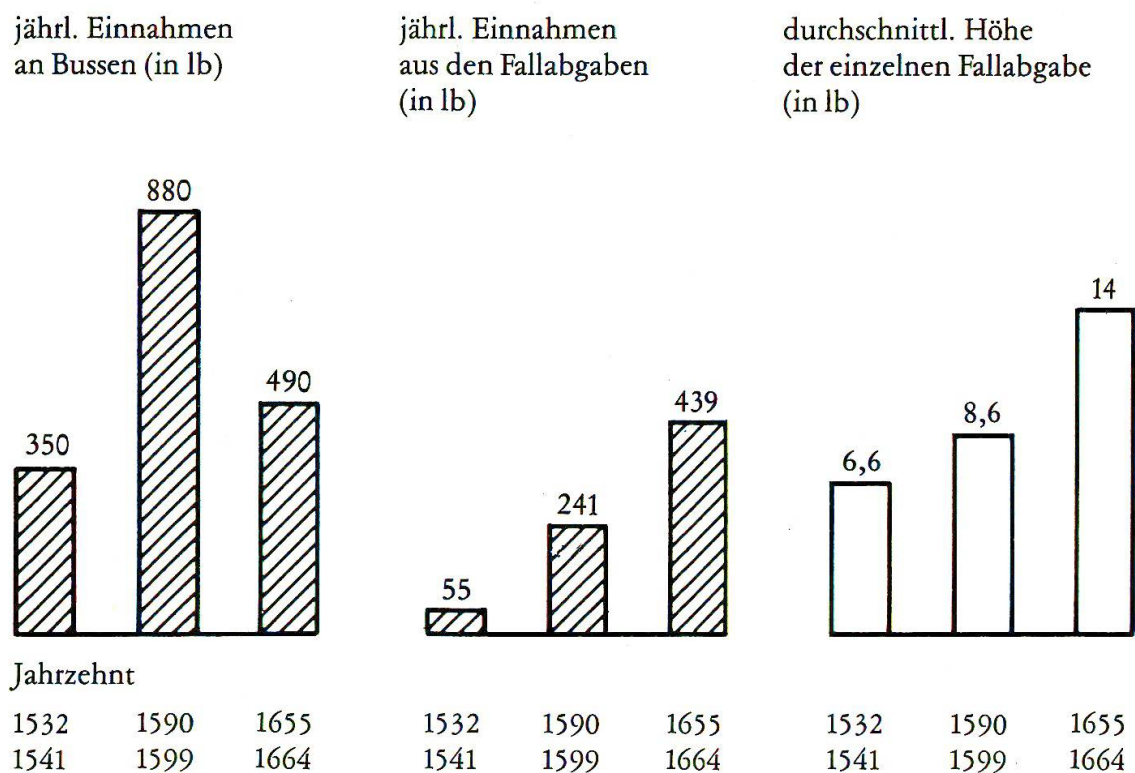
Bei der Festsetzung der Höhe der Abgabe wirkten örtliche Beamte (Vogt oder Weibel des Dorfes) mit, die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Rechnungen aufgeführt sind. Ein höherer Betrag wurde regelmässig gefordert, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen und über seine Fahrhabe letztwillig verfügt hatte.⁶⁶ Der Fall musste auch entrichtet werden, wenn ein Herrschaftsmann in einer Gerichtsherrschaft gelebt hatte oder wenn er ausserhalb der Herrschaft Grüningen verstorben war;⁶⁷ wenn er in ein Nachbargebiet gezogen war, wurde der Anspruch an Ort und Stelle geltend gemacht,⁶⁸ andernfalls wurde die Abgabe von seinen in der Herrschaft zurückgebliebenen Angehörigen gefordert.⁶⁹

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erscheinen in den Rechnungen unter den Abgaben für den Todfall zunehmend Beträge, die für die Entlassung aus der Leibeigenschaft bezahlt worden sind.⁷⁰ Dies geschah, wenn sich Männer ausserhalb der Herrschaft Grüningen niederlassen wollten. Häufig ist in diesen Fällen in den Rechnungen das Reiseziel angegeben.⁷¹

Im Jahrzehnt 1532 bis 1541 wurden pro Jahr durchschnittlich acht Todfallabgaben bezogen; die geringste betrug 15 sh, die höchste 16 lb. Der Durchschnittswert pro

Abgabe belief sich auf 6,6 lb. Den jährlichen Gesamteinnahmen aus den Fällen von ca. 55 lb standen Einnahmen aus Bussen von ca. 350 lb gegenüber. Im Jahrzehnt 1590 bis 1599 betrug der durchschnittliche jährliche Ertrag aus den Fällen bereits 241 lb und steigerte sich auf 439 lb im Jahrzehnt 1655 bis 1664. Die Steigerung ist auf den im Durchschnitt höheren Betrag pro Todfallabgabe, der sich von 8,6 lb auf 14 lb steigerte, und auf die grössere Zahl bezogener Abgaben pro Jahr, die von 25 auf 32 zunahmen, zurückzuführen. Wesentlich grösser als in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Unterschiede zwischen den höchsten und den geringsten Abgaben: Im Jahre 1661 betrugen diese 16 sh und 250 lb! Den letzteren Betrag zahlten die Erben von Amtshauptmann und Landrichter Heinrich Büeler von Feldbach.⁷² Die Einnahmen aus den Fällen wuchsen bedeutend stärker als die aus den Bussen: Während diese im Jahrzehnt 1590 bis 1599 jährlich im Durchschnitt 880 lb abwarfen und 3,8 mal grösser waren als die Einnahmen aus den Fällen, beliefen sie sich im Jahrzehnt 1655 bis 1664 noch auf 490 lb und waren somit beinahe gleich gross wie die Falleinnahmen.

Übersicht über die Einnahmen aus Bussen und Fallabgaben



b) Lass

Obwohl nur die Rödel von Binzikon, Dürnten und Mönchaltorf ein Erbrecht der Herrschaft an der Fahrhabe kinderlos gestorbener Personen erwähnen, beanspruchte die Stadt Zürich dieses Recht schon früh auch in den anderen zum Schloss Grüningen gehörenden niederen Gerichten. Als Rechtsgrundlage diente der als "des Hauses Grüningen Dingstattrodel" bezeichnete Dingstattrodel von Binzikon, der den anderen Rödeln vorgehe.⁷³

Von einer andauernden Rechtsunsicherheit zeugt aber, dass Landvogt Jörg Berger sich im Jahre 1519 einseitig nur für den Bezug der Fahrhabe auf den Dingstattrodel abstützte und das Testament einer in Fischenthal verstorbenen Erblasserin nicht anerkennen wollte, das diese nach der im Dingstattrodel vorgesehenen erleichterten Form aufgerichtet hatte.⁷⁴

Das Recht der Herrschaft auf die Fahrhabe ledig abgestorbener Leute wurde schliesslich auch auf die in der Landvogtei gelegenen Gerichtsherrschaften ausgedehnt. Als sich im Jahre 1629 in dem zum Ritterhaus Bubikon gehörenden Gericht Hinwil die Erben zweier kinderlos gestorbener Personen weigerten, dem Landvogt die nicht vermachte Fahrhabe herauszugeben, schrieb dieser nach Zürich, der Herrschaft stehe dieses Recht in allen Höfen der Herrschaft Grüningen zu, "so nit sonderlich hierwider befreyet", was die Leute im Gericht Bubikon aber nicht hätten nachweisen können. Der Zürcher Rat pflichtete ihm bei und wies ihn an, Leute, die damit nicht einverstanden seien, nach Zürich zu weisen.⁷⁵

Im Einzelfall wurde das Erbrecht der Herrschaft zunehmend schonender geltend gemacht. Bevor die Landvögte die nicht vertestamentierte Fahrhabe bezogen, holten sie häufig vorher in Zürich Rat. Sie wurden angewiesen, das der Herrschaft Zustehende "in Bescheidenheit" zu beziehen und armen Verwandten des Erblassers ein Seelgerät⁷⁶ zukommen zu lassen.⁷⁷

Trotzdem flossen der Herrschaft aus diesem Recht zuweilen beträchtliche Einnahmen zu: So bezog der Landvogt im Jahre 1685 von einem Mann 233 lb, "da nicht nach der Dingstatt Recht vertestiert"; ein Jahr darauf von einem "Töchterli" 140 lb und von der nicht vermachten Fahrhabe von Vogt Christen Bebi von Bertschikon in den Jahren 1662 und 1663 insgesamt 1'000 lb. Als Fahrhabe wurde 1596 sogar der ausstehende Sold eines in Frankreich unter der Fahne von Hauptmann Hans Kaspar Escher verstorbenen Söldners aus Binzikon betrachtet; der Landvogt bezog davon 34 lb, den Rest überliess er den Erben, die "gar arm".⁷⁸

c) Ausschaltung fremder Leibherren

- Förderung des Loskaufes von fremden Leibherren

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatten in der Herrschaft Grüningen auch noch die Klöster Fischingen, Einsiedeln und Schänis Leibeigene.⁷⁹ Für diese wurde in Einzelfällen der Todfall noch in natura geleistet.⁸⁰ Die Geldablösung war regelmässig bedeutend höher als der vom Landvogt zu Grüningen geforderte Betrag. So belief sich die durchschnittliche Höhe der in das Kloster Schänis geleisteten Todfallabgaben auf 19,6 Gl, d.h. annähernd 40 lb.⁸¹ Das Kloster Fischingen forderte von seinen Leibeigenen im Hofe Fischenthal nicht nur das Besthaupt, sondern auch noch den zehnten Teil der Fahrhabe. Der Zürcher Rat entschied aber im Jahre 1616, das Kloster habe sich mit dem Hauptfall zu begnügen.⁸²

Um einen einheitlichen Untertanenverband zu erhalten, wirkte die Zürcher Obrigkeit darauf hin, dass sich die in ihren Gebieten lebenden Personen, die Leibeigene fremder Herren waren, loskaufen konnten. Im Jahre 1562 stimmte Abt Diethelm von St. Gallen auf "pittliches anhalten und begeren" von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich der Auslösung der Gotteshausleute in der Stadt Zürich und auf der Landschaft zu. Davon ausgenommen war nur der Hof Stammheim.⁸³

In einem Vergleich zwischen dem Landvogt von Grüningen und dem Abt des Klosters Einsiedeln wurde 1568 letzterem das Recht bestätigt, den Fall für Personen zu beziehen, die aus dem Hofe Stäfa in die Herrschaft Grüningen gezogen waren.⁸⁴ Gleichzeitig wurde der Abt aber angehalten, diesen Leuten "one alle inred" und "nach gnaden" zu gestatten, sich um einen "zimlichen pfennig" von der Leibeigenschaft gegen das Kloster Einsiedeln loszukaufen. Dadurch wurden diese Personen aber nicht "frei", sondern wechselten lediglich den Leiherrn und wurden nach Grüningen fallpflichtig.⁸⁵

- Abkommen mit dem Freistift Schänis über die Gotteshausleute in Wald

Im Hof Wald entstanden zunehmend Unklarheiten, welche Hofleute nach Schänis und welche nach Grüningen fallpflichtig waren.⁸⁶ Von Zeit zu Zeit wurden deshalb Verzeichnisse über die nach Schänis fallpflichtigen Personen und Geschlechter angelegt.⁸⁷ 1643 wurde in Zürich beschlossen, die Verhältnisse in Wald ein für allemal zu bereinigen. "Schon längstens" hätte man gerne gesehen, wenn die leibeigenen Leute des Klosters Rüti in der Grafschaft Uznach gegen die an das Freistift Schänis gehörenden Leute im Hof Wald ausgetauscht oder im Sinne verschiedener, zu Baden über Leibeigene ergangene Abschiede ausgekauft werden könnten. Zu diesem Zwecke wurde dem Amtmann des (säkularisierten) Klosters Rüti der Befehl erteilt, den Anfang zu machen und sich zusammen mit einigen hablichen Männern aus dem Hofe Wald nach Schänis zu begeben, um über einen leidenlichen Auskauf zu

verhandeln. Wenn nichts zu erreichen sei, wolle die Stadt Zürich kein Gegenrecht mehr halten und von den Angehörigen aus ihren Gebieten nichts folgen lassen. Die Aebtissin lehnte das Ansinnen des Amtmanns, der den Seckelmeister von Wald und einen Landrichter mitgenommen hatte, vorerst ab und erklärte, sie müsse ihre "Prinzipalen" (die Stände Schwyz und Glarus) um Rat fragen. Schliesslich willigte sie aber in den Auskauf zweier Personen ein, nachdem ihr der Amtmann die Absichten seiner Herren "umb etwas" entdeckt hatte.⁸⁸

Zwei Jahre später schalteten sich Landammann und Rat von Schwyz ein und forderten Zürich auf, Listen über die fallpflichtigen Leute im Hof Wald erstellen zu lassen.⁸⁹ Dieser Aufforderung kam Zürich aber nicht nach, sondern sperrte vielmehr die Ablieferung von Todfallabgaben aus dem Hofe Wald nach Schänis. Vergeblich waren die Bitten der Aebtissin, ihr als einer "schwachen, blöden Weibs-Person" die Ausübung jahrhundertealter Rechte weiterhin zu gestatten.⁹⁰ In der Folge verhandelte ein Ratsausschuss mit Vertretern der Stände Schwyz und Glarus über einen Austausch-Vertrag, mit welchem die Gotteshausleute in Wald und in der Herrschaft Knonau der Leibeigenschaft gegen Schänis gänzlich "abgelediget" und inskünftig mit solcher Pflicht und Schuldigkeit der Stadt Zürich "anhängig und zugehörig" erklärt wurden.⁹¹ Schwyz und Glarus ratifizierten den Vertrag mit dem Bemerken, angesichts der gegebenen Umstände sei er dem Freistift "nicht besonders schädlich".⁹² Von den betroffenen Leibeigenen liegen verschiedene Stellungnahmen vor: Die Eigenleute des Klosters Rüti in der Grafschaft Uznach hatten Zürich ersucht, ihnen zu gestatten, sich von der Eigenschaft loszukaufen, "als ein Ding, so under Christen und freyen Leuthen nicht zedulden".⁹³ Im Hof Wald führte der dortige Pfarrer im Namen der nach Schänis fallpflichtigen Geschlechter aus, diese zögen es vor, den Fall an die gnädigen Herren zu entrichten. Zu einem Auskauf des Falles aus eigenen Mitteln sollen sie eine "schlechte Neigung" gehabt und einen solchen zum Teil als "unkomblich" erachtet haben, weil – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle Untertanen in der Herrschaft dem Hause Grüningen fallpflichtig seien.⁹⁴

Ein Jahr später traf Zürich auch mit dem Abt des Klosters Fischingen ein Abkommen über den Auskauf von Gotteshausleuten in den Gebieten der Stadt Zürich.⁹⁵ Selbst der Abt des Klosters Einsiedeln hatte sich vergeblich gegen einen Auskauf der Hofleute von Stäfa gesperrt, den Zürich im Jahre 1620 einseitig verfügt hatte. Der Abt verkaufte darauf sein Absteigequartier in der Stadt Zürich und sein Nachfolger liess noch 1633 durch den Nuntius den formellen Protest bestätigen, wonach der Auskauf wider Recht und Gerechtigkeit erfolgt sei.⁹⁶